

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Eheleute
Robert und Ursula Mevenkamp
Rödder 96

48249 Dülmen

Abteilung: 70 - Umwelt
Aktenzeichen: 70.2 Deponie Dülmen/Rödder
Auskunft: Frau Brathe
Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48651 Coesfeld
Zimmer-Nr.: 310
Telefon: 02541 / 18-7310 (Ortsnetz Coesfeld)
02594 / 9436-7310 (Ortsnetz Dülmen)
02591 / 9183-7310 (Ortsnetz Lüdingen)
Telefax: 7399
E-Mail: mechthild.brathe@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de
Meine Sprechzeiten: Montag, Mittwoch u. Donnerstag
von 08.00 bis 16.00 Uhr

Datum: 21.06.2010

**Errichtung und Betrieb einer Deponie Klasse I in Dülmen, Rödder 59a durch die
Fa. REMEX Gesellschaft für Baustoffaufbereitung mbH
Ihr Schreiben vom 03.06.2010**

Sehr geehrte Eheleute Mevenkamp,

Ihr og. Schreiben, in dem Sie Bedenken gegen das Vorhaben der Fa. REMEX Gesellschaft für Baustoffaufbereitung mbH vortragen, habe ich zur Kenntnis genommen. Ich versichere Ihnen, dass ich Ihre Besorgnis sehr ernst nehme und meine zuständige Fachabteilung prüfen wird, ob und inwieweit Ihre Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden können.

Da der Eindruck entstanden ist, dass es in dem Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der Deponie an der gebotenen Beteiligung bzw. Information der Öffentlichkeit gefehlt habe, möchte ich Ihnen zunächst den Ablauf des bisherigen Verfahrens darstellen:

Bereits im Februar 2007 trat die Fa. REMEX an den Kreis Coesfeld heran mit der Frage, ob die Errichtung einer Deponie Klasse I (DKI) in der noch nicht verfüllten Tongrube auf dem Grundstück Gemarkung Dülmen-Kspl., Flur 39, Flurstücke 59 und 61 (westlich der K 13) zulässig sein könnte. Der Fa. REMEX wurde damals erläutert, dass ein solcher Antrag keine Aussicht auf Erfolg hätte, da die Errichtung einer DKI innerhalb einer Grube grundsätzlich nicht mehr dem Stand der Technik entspräche; und eine DKI nur noch oberirdisch zulässig sei.

Daraufhin prüfte die Fa. REMEX weitere Standorte, u.a. den nunmehr beantragten Standort, Gemarkung Dülmen-Kspl., Flur 40, Flurstücke 54, 164 tlw. und 204 tlw. (östlich der K 13). Nachdem der Fa. REMEX mitgeteilt wurde, dass die Nutzung der verfüllten Tongrube I für eine Deponiefläche vorbehaltlich des erforderlichen Geneh-

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland	59 001 370	(BLZ 401 545 30)
VR-Bank Westmünsterland eG	5 114 960 600	(BLZ 428 613 87)
Postbank Dortmund	19 29 - 460	(BLZ 440 100 46)

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

verfüllten Tongrube I für eine Deponiefläche vorbehaltlich des erforderlichen Genehmigungsverfahrens als technisch grundsätzlich machbar anzusehen sei, erstellte die Fa. REMEX einen groben Planungsentwurf.

Mit Schreiben vom 09.02.2009 wurden alle betroffenen Träger öffentlicher Belange, u.a. die Stadt Dülmen und das Landesbüro der Naturschutzverbände, zu einem Scopingtermin am 12.03.2009 ins Kreishaus I der Kreisverwaltung Coesfeld eingeladen. Sinn dieses Termins war es, mit den Beteiligten Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung festzulegen. An diesem Termin nahmen eine Vertreterin der Stadt Dülmen und 3 Vertreter des NABU Coesfeld teil.

Danach wurde der Fa. REMEX mit Schreiben vom 25.05.2009 den Umfang der notwendigen Antragsunterlagen mitgeteilt. Im Oktober 2009 legte der Antragsteller der Genehmigungsbehörde einen Antragsentwurf zur Prüfung auf Vollständigkeit vor. Nachdem diese Prüfung im Dezember abgeschlossen war, reichte die Fa. REMEX am 23.12.2009 den Antrag ein. Unverzüglich wurden die Träger öffentlicher Belange, darunter auch die Stadt Dülmen, mit Schreiben vom 28.12.2009 zur Stellungnahme aufgefordert. Gleichzeitig wurde die Offenlage der Planunterlagen durch die betroffene Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) veranlasst

Der Plan der Fa. REMEX zur Errichtung und zum Betrieb einer DKI lag in der Zeit vom 06.01.2010 bis zum 05.02.2010 bei der Stadtverwaltung Dülmen während der üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus. Die Auslegung wurde entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Dülmen am 30.12.2009 im Amtsblatt für den Kreis Coesfeld bekannt gemacht. Darüber hinaus wurde die Öffentlichkeit am 06.01.2010 durch Hinweis in der Dülmener Zeitung über das Planfeststellungsverfahren informiert. Auch dies entsprach den Anforderungen an die ortsübliche Bekanntgabe aufgrund der Hauptsatzung der Stadt Dülmen. Von der Möglichkeit der Einsicht wurde – u.a. auch von Nachbarn der geplanten Anlage – seiner Zeit auch tatsächlich Gebrauch gemacht.

Die Einwendungsfrist gem. § 73 Abs. 4 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) endete am 19.02.2010. Einwendungen Privater wurden nicht geltend gemacht.

Es gingen 21 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange ein.

Einer eingehenden Prüfung bedürfen die Stellungnahmen
der Bezirksregierung Münster,
des Geologischen Dienstes,
des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW,
des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland – BUND – .

Die Genehmigungsbehörde befindet sich zur Zeit in dieser Prüfungs- und Bearbeitungsphase. Sobald die Prüfung der Stellungnahmen abgeschlossen ist, wird die Genehmigungsbehörde gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG NW einen Erörterungstermin durchführen. Hierzu werden der Antragsteller, alle Träger öffentlicher Belange und die Betroffenen geladen. Da Sie nach Ihrer Auffassung von der geplanten Maßnahme betroffen sind, werden Sie ebenfalls zu diesem Termin eingeladen.

Der Erörterungstermin dient dazu, den aktuellen Stand des Planfeststellungsverfahrens vorzustellen und die erhobenen Einwände und die Stellungnahmen zu erörtern. Sie werden in diesem Erörterungstermin daher die Möglichkeit haben, Ihre Bedenken

Einwendungen diskutiert mit dem Ziel, durch die Beseitigung von Unklarheiten, das Vorstellen von möglichen oder notwendigen Auflagen usw. einerseits vorhandene Bedenken der Betroffenen auszuräumen, andererseits aber auch die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens – möglicherweise mit Einschränkungen oder unter Auflagen – zu überprüfen.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass es sich bei Ihrem Schreiben nicht um Einwendungen im Sinne des § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG NW handelt, da sie nicht innerhalb der festgesetzten Frist (bis 19.02.2010) erhoben wurden. Somit greift § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NW, wonach mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die von Ihnen vorgebrachten Anregungen sind jedoch in vielen Punkten identisch mit den Einwendungen des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW und des BUND, so dass über sie in jedem Fall im Erörterungstermin gesprochen werden wird. Falls im Erörterungstermin keine Einigkeit hinsichtlich dieser Einwendungen erzielt werden kann, wird im Planfeststellungsbeschluss über sie entschieden werden.

Des weiteren möchte ich darüber informieren, dass auch in den politischen Gremien der Stadt Dülmen (Bauausschuss am 18.03.2010 und die Stadtverordnetenversammlung am 25.03.2010) über die geplante Deponie Klasse I der Fa. REMEX beraten wurde. Nach meiner Information wurde in diesem Rahmen das Vorhaben von Vertretern der Fa. REMEX vorgestellt. Die daraufhin abgegebene Stellungnahme der Stadt Dülmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens datiert vom 29.03.2010.

Hinsichtlich der geäußerten Ansicht, dass am Standort Dülmen / Rödder eine „Giftmülldeponie“ errichtet werden soll, ist festzustellen, dass dies nicht zutreffend ist und auch nicht genehmigungsfähig wäre. Vielmehr sind im Planfeststellungsverfahren die Vorgaben der Deponieverordnung zu beachten, die genau festlegt, welche Stoffe in welcher Konzentration auf einer Deponie DK1 abgelagert werden dürfen. Anhand dieser Vorgaben wurde und wird der von der Fa. REMEX beantragte Stoffekatalog überprüft und auf die zulässigen Stoffe begrenzt. Wenn in der Deponieverordnung dabei der Begriff „gefährliche Stoffe“ verwendet wird, so bedeutet das, dass diese potentiell gefährlichen Stoffe nur in einer bestimmten Konzentration zulässig sind. Bei einer Deponie DK1 sind diese Konzentrationen noch verhältnismäßig gering. Auf einer Deponie DK1 sind im Übrigen auch nur mineralische Abfälle zulässig – selbst der normale Hausmüll darf erst auf einer Deponie der höheren Klasse II abgelagert werden.

Wenn aber das beantragte Vorhaben alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, was möglicherweise durch die Festlegung von Beschränkungen und Auflagen sichergestellt wird, so besteht für die Genehmigungsbehörde letztlich keine Möglichkeit, die Planfeststellung für die Deponie abzulehnen.

Ich hoffe, dass mein Schreiben Sie umfangreich über den Stand des Verfahrens informiert hat. Wie bereits erwähnt, ist mit dem Ablauf der Einwendungsfrist noch keine endgültige Entscheidung über die Genehmigung der Deponie getroffen worden. Insbesondere sind einige Fragen zur technischen Ausgestaltung der Deponie noch nicht abschließend geklärt. Hierüber wird jedoch in dem Erörterungstermin ausführlich berichtet werden.

Ich bedaure, dass der bisherige Ablauf des Planfeststellungsverfahrens eine solch große Diskussion in der Öffentlichkeit ausgelöst hat, kann jedoch verstehen, dass die Vorstellung, dass eine „Giftmülldeponie“ in der Nachbarschaft genehmigt werden soll, bei Ihnen als Betroffener Ängste auslöst. Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesem Schreiben verdeutlichen konnte, dass es sich tatsächlich um eine Deponie handelt, auf der nur Abfälle abgelagert werden dürfen, deren „Gefährlichkeit“ deutlich geringer ist als normaler Hausmüll. Ich kann Ihnen versichern, dass das Planfeststellungsverfahren auch weiterhin ordnungsgemäß und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt werden wird und auch die von Ihnen vorgebrachten Einwände im weiteren Verfahren eingehend geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "H. Brüning".

Püning